

Kurz nach dieser Versammlung erhielten wir von dem oesterreichischen Herrn Handelsminister die Aufforderung, zur Besprechung der Angelegenheit einen Delegirten nach Wien zu senden.

Diess geschah und über die daselbst stattgehabten Verhandlungen sind nachfolgende Protokolle vom 10. und 13. April 1875 niedergeschrieben.

Protokoll A

aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 10. April 1875 in Gegenwart der Gefertigten.

Gegenstand

ist die Feststellung jener Zugeständnisse und Begünstigungen, welche der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie für den Fall zugesichert werden, als derselben die Concession für die Locomotiveisenbahn von Brûx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde (Moldau) an Stelle der Prag-Duxer-Bahn als des dermaligen Concessionärs für die bezeichnete Bahnstrecke übertragen werden sollte.

Als Voraussetzung der gegenwärtigen Verhandlung wird das Zustandekommen einer Vereinbarung zwischen der Actiengesellschaft der Prag-Duxer Bahn und der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie angesehen, welcher die finanzielle Auseinandersetzung zwischen den beiden Gesellschaften aus Anlass der eventuellen Uebernahme des der Prag-Duxer Eisenbahn-Gesellschaft concessionsmässig obliegenden Baues und Betriebes der Eisenbahn von Brûx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde (Moldau) durch die Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie zu enthalten hätte.

Zur Basis der Verhandlung wurde die der Actiengesellschaft der Prag-Duxer Eisenbahn ertheilte Concession vom 4. September 1872 (R.-G.-Bl. No. 142) für die Locomotiv-Eisenbahn von Brûx an die Böhmisches-Sächsische Grenze bei Mulde (Moldau) nebst den darin bezogenen ergänzenden Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870 (R.-G.-Bl. No. 97) zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Prag nach Dux mit einer Zweigbahn nach Brûx genommen, so zwar, dass die bezüglichlichen Bestimmungen dieser Concessionsurkunden auch für die an Stelle des ursprünglichen Concessionärs tretende Gesellschaft ihre Geltung insoweit zu behalten hätten, als durch gegenwärtiges Protokoll nicht etwas Abweichendes festgesetzt wird.

Demgemäss wurden dem in Folge der Einladung Sr. Excellenz des Herrn Ackerbauministers, als Vertreters des Handelsministers, am heutigen Tage erschienenen Herrn Vorsitzenden des Directoriums der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Genehmigung, von Seite der anwesenden Regierungs-Vertreter nachstehende Zusicherungen ertheilt.

Vollendungstermine.

Die im § 2 der Concessionsurkunde vom 4. September 1872 festgesetzten Vollendungstermine (mit Rücksicht auf das Datum der Concessionsurkunde für die Strecke Brûx-Klostergrab der 4. September 1874 und für die Strecke Klostergrab-Grenze der 4. September 1875) werden für die erstgenannte Strecke auf den Zeitraum eines Jahres, für die Strecke Klostergrab-Grenze aber auf den Zeitraum dreier Jahre vom Tage der Concessions-Ertheilung an gerechnet, ausgedehnt.

Unentgeltliche Leistungen.

Die der Prag-Duxer-Bahn nach § 8 der Concessionsurkunde vom 4. September 1872 in Verbindung mit § 6 der Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870 obliegende Verpflichtung zur unentgeltlichen Beistellung eines achtradrigen oder zwei vierradriger Postwagen wird nunmehr auf die Beistellung eines vierradrigen Postwagens ermässigt.